

Wer hat Anspruch auf Hilfsmittel zur Pflege?

Sonntag, den 02. Dezember 2012

Zuletzt aktualisiert: Donnerstag, den 27. Juni 2013

Rechtliche Grundlage des Anspruchs auf Hilfsmittel in der Seniorenpflege und -betreuung

Besteht eine Krankheit oder liegt eine Behinderung vor, so ist die Krankenkasse gesetzlich verpflichtet (§ 33 SGB V), Hilfsmittel zu gewähren.

Grundlage der Gewährung von Hilfsmitteln ist, dass eine Pflegebedürftigkeit besteht und keine Leistungspflicht der Krankenkasse vorliegt.

Die zwei Arten von Hilfsmitteln in der Seniorenpflege und -betreuung

[Technische Hilfsmittel](#) sind z.B. Gehwagen oder Rollator, Pflegebetten, Toilettenstuhl und Notruftelefon. Der Versicherte muss sich unter Umständen mit zur Zeit 10 % der Kosten beteiligen. Die Beschränkung des Eigenanteils liegt allerdings bei 25,- € je Hilfsmittel.

[Pflegehilfsmittel](#), die für den Verbrauch bestimmt sind (z.B. Einmalhandschuhe, Windeln, Betteinlagen oder Mundschutz), werden aktuell mit 31,- € pro Monat bezuschusst.